

Änderung der Geschäftsordnung der WKÖ betreffend Regelungen zur Stellvertretung bei Organsitzungen

Die derzeitige Grundlage für die individuelle Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung von Mitgliedern der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bei Abwesenheit von Organsitzungen ist in ihrer praktischen Anwendung unzureichend und unternehmer:innenfeindlich. Sie entspricht nicht mehr den organisatorischen Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens und schränkt die Mitbestimmung von Unternehmer:innen unnötig ein.

Die rechtlichen Bestimmungen zur Stimmrechtsübertragung finden sich im Wirtschaftskammergesetz (WKG) sowie in der Geschäftsordnung (GO) der WKÖ.

Gemäß § 62 Abs. 2 WKG lautet die Regelung:

„Mitglieder von Fachverbands- und Fachgruppenausschüssen sowie Fachvertreter, die an der Teilnahme einer Sitzung des jeweiligen Organs verhindert sind, können ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen stimmberechtigten Mitglied des betreffenden Kollegialorganes übertragen. Ein Mitglied darf aber nur ein Stimmrecht eines anderen Mitgliedes übernehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist bei einem Misstrauensvotum gemäß § 54 nicht zulässig. Bei den Wahlen gemäß der §§ 99 und 108 ist eine Stimmrechtsübertragung zulässig.“

In den Details der Umsetzung führt § 28 Abs. 4 GO aus:

„Eine schriftliche Erklärung über eine Stimmrechtsübertragung im Sinne des § 62 Abs. 2 und 3 ist zu Beginn der Sitzung, spätestens jedoch vor der ersten Abstimmung dem Vorsitzenden zu übergeben, widrigenfalls sie nicht zu berücksichtigen ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist ab dem Zeitpunkt der ersten Abstimmung unwiderruflich und gilt für die Gesamtdauer der Sitzung, für die sie abgegeben wurde, es sei denn, die Person, von der die Übertragung stammt, erscheint doch in der Sitzung. Diesfalls erlischt die Erklärung und das Stimmrecht fällt an die Person, die es übertragen hat, zurück. Von einer übertragenen Stimme muss nicht in gleicher Weise Gebrauch gemacht werden wie von der eigenen; ein je unterschiedliches Abstimmungsverhalten ist zulässig.“

Die Übertragung ist daher nur dann wirksam, wenn sie spätestens vor der ersten Abstimmung im Gremium beim Vorsitzenden (nicht bei der Geschäftsführung) abgegeben wird.

Diese Regelung ist in der praktischen Arbeit vieler Unternehmer:innen unzureichend. Die derzeitige Fassung führt insbesondere in folgenden Fällen zu Problemen:

- Bei mehrtägigen Sitzungen (z. B. Klausuren) kann die Stimmrechtsübertragung nur für die gesamte Dauer erfolgen, nicht tageweise. Dadurch ist eine flexible Teilnahme und Mitbestimmung nicht möglich.
- Bei ganztägigen Sitzungen kann keine Teilvertretung (z. B. vormittags persönlich, nachmittags vertreten) wirksam eingerichtet werden.
- Wenn ein Mitglied aus dringenden Gründen während einer Sitzung abreisen muss, ist keine nachträgliche Stimmrechtsübertragung mehr zulässig. Dadurch werden demokratische Mitbestimmungsrechte faktisch eingeschränkt.

Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zum Ziel, Unternehmer:innen die aktive Mitgestaltung in den Organen der Wirtschaftskammer zu ermöglichen. Eine praxisnahe und flexible Lösung ist daher notwendig.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich (SWV) stellt daher folgenden Antrag:

Die Wirtschaftskammer Österreich möge im Rahmen einer Reform der Geschäftsordnung (GO) und in Abstimmung mit den Bestimmungen des § 62 WKG folgende Änderungen vornehmen, um die Flexibilität und Praxistauglichkeit der Stellvertretungsregelungen zu erhöhen:

1. Erweiterung der Abgabemöglichkeiten:

Stimmrechtsübertragungen sollen künftig auch in Sitzungspausen von mehr als 59 Minuten rechtsgültig abgegeben werden können. Bei mehrtägigen Sitzungen soll die Stimmrechtsübertragung für einzelne Tage oder Halb-Tage ermöglicht werden.

2. Zeitlich begrenzte Vertretung:

Mitglieder sollen die Möglichkeit erhalten, die Gültigkeit einer Stimmrechtsübertragung zeitlich einzuschränken, sodass eine Teilnahme mit eigenem Stimmrecht bei zwischenzeitlicher Anwesenheit wieder möglich ist.

3. Nachträgliche Stimmrechtsübertragung in dringenden Fällen:

In dringenden persönlichen Fällen soll eine Stimmrechtsübertragung auch während der laufenden Sitzung möglich sein. Sie kann in diesem Fall durch den Ruf „zur Geschäftsordnung“ mündlich erklärt und sofort wirksam werden, ohne dass die Schriftform erforderlich ist.

4. Umsetzungsfrist:

Die genannten Änderungen sollen innerhalb eines Jahres umgesetzt werden.



Marko Fischer
SWV-Fraktionsvorsitzender
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich



Mag. Bernd Hinteregger
SWV-Präsident
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich



KommR Dkfm. Ing. Konrad Maric
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich